

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 8 (1852)

Artikel: Urkunden-Regesten des Thales Urseren 1317-1325

Autor: Müller, Aloys / Schneller, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A.

Urkunden-Regesten

des

Thales Ursenen.

1317—1525.

Von Aloÿs Müller, Fürsprech in Hospenthal;
und
Joseph Schneller, Stadtarchivar in Lucern.

1.

1317, 1 März.

Heinrich von Ospental hatte wegen Majestätsverbrechen Ehre und Lehen des Reichs verwirkt, und wird deshalb der Vogtei des Thales Ursenen entsezt. ¹⁾ An seiner Stelle belehnet nun König Ludwig in dieser Eigenschaft den um das Reich vielverdienten Konrad von Mos, und befiehlt allen Amtleuten, ihm und keinem andern zu gehorchen. Datum Monaci, Kalend. Marcii. (Abschrift.)

Die lat. Urschrift liegt im Landesarchive zu Altdorf; einen ganz unrichtigen Abdruck bringt Tschudi. (I. 281.)

¹⁾ Dieser Heinrich ist schon Thalamman am 30 Wintern. 1309. (Röpp.) Urk. I. 120.)

1331, 12 Augstmonats.

Urseren mit seinen Befreundeten aus Uri, Schwyz, Unterwalden und Zürich, war mit denen von Lissinen und Domo d'Ossola in einen gewaltigen Streit wegen Mord, Wundungen, Brand, Raub, Gewalthärtigkeiten und Beleidigungen jeder Art verfallen, woraus merklicher Krieg und Aufruhr entstand. Hierauf legte man die Späne freundlich bei; es wurde ein Friedensvertrag abgeschlossen, und durch die Schiedmänner beider streitigen Parteien Franchinus Rusca aus Como, und Landammann (minister et rector vallis) Johannes von Uttinghusen aus Uri, zu Como aufgerichtet und bestiegelt. Die Hauptpunkte der Vereinigung sind folgende:

1. Urseren und Lissinen darf mit Leuten und Waaren, mit Hab und Gut, (lezeres mit Salz und andern Nahrungsstoffen) ungehindert die Strasse über den Gotthardt gebrauchen; ausgenommen 22 namentlich aufgezählte Individuen aus Lissinen und 4 aus Urseren, für ihre Person, die zumeist bei dem Kriege betheiligt waren.
2. Mord und Raub im Lissinenthale verübt, an Thalleuten von Urseren oder der genannten Orte der Eidgenossen, soll entschädiget werden.

3. Wird Jemand verwundet und er stirbt, so soll der Mörder verbannt, und im Falle der Ergreifung, hingerichtet werden; dessen Nachlaß fällt den Erben des Verstorbenen anheim. Ist die Wunde untödlich, so wird auf Strafe von 50 W. nebst Schmerzengelt erkannt; ist aber die Verlezung nicht blutig, so folgt eine Busse von 25 W. Mithelfer erleiden die Strafen des Thäters.

4. Urseren und Lissinen sollen Strassen, Wege und Siege dermassen erhalten, daß den Kaufmannsgütern kein Schaden erwachse.

5. Die gegebenen Urselben der von den Urseren gefangenen Lissiner sollen ab und kraftlos sein. (Unter den Gefangenen wird auch der Priester Wilhelm aus Airolo genannt.)

6. Kein Pferd oder Thier, das im Kriege gebraucht worden, darf inner 2 Jahren durch das Thal Urseren geführt werden.

7. Urseren zahlt des Aufruhrs halber an Fr. Rusca 70 Goldgulden.

8. Beide Thelle sind nicht verbunden, ihre Waaren weiter zu fertigen, als bis auf das Hospiz zu St. Gotthardts-Kirche.

9. Deren von Liffinen Rechte und Gerechtigkeiten sollen gehen auf den Starevolo bei Reondum bis zum Hospiz; Ursenen soll als eigen besitzen die Alpen Antilia und Cuspino von Starevolo bis Ursenen. ¹⁾ (vorbehalten was zur Kirche St. Gotthardt gehört.)

10. Gegenseitiges Weiderecht des Viehs wird anerkannt.

11. In übrigen Dingen soll es sein Bestehen haben, wie im J. 1315.

12. Wer diesem Friedenstractate nicht nachlebt, verfällt in eine Strafe von 6000 Goldgulden.

Bei Aufrichtung des Vertrags waren von Seite Ursenens gegen: Nicolaus von Mos Johannis sel. Sohn; (castellanus vallis) Johannes von Mos Kunrads sel. Sohn; (advocatus vallis) Heinrich von Huoniberg Jacobs sel. Sohn; Walther von Hospental Kunrads sel. Sohn; Heinrich von Mos Walther sel. Sohn; Johannes Zwier Heinrichs Sohn; Peter von Rieta Hermans sel. Sohn. ²⁾

¹⁾ Reondum, nun Rodunt, ist die erste tessinische Alp, c. $\frac{1}{4}$ Std. oberhalb der Urnergränze, und 1 Std. vom Hospiz gelegen. Sie gränzt an Lucendro.

Starevolo, jetzt Lucendro, ist jene schöne Alp mit dem gleichnamigen See, welche 2 Std. von Hospenthal entfernt liegt, und die Scheidung ausmacht. Aus diesem See fließt die zweite Reussquelle, die sich bei der schönen steinernen Brücke (Lucendrobrücke) mit der eigentlichen Gotts hardtsreuss vereinigt.

Antilia, das gegenwärtige Gams und Blümenhütten, diesseits der Reuss gelegen und an Guspis gränzend; ebenso die sonnenhalb liegende sogenannte Isenmanns-Alp mit vier schönen Stäfeln bei Witenwastern und Gaggiola.

Cuspino, nun Guspis, ist eine Ursenen-Schafalp, 1 Std. von Hospenthal gegen dem St. Gotthard hin gelegen, gränzt dem Tessin zu an die Alp Fortunaja.

Im J. 1669 wurde ein neuer Marchuntergang vorgenommen.

²⁾ Dieser Act ist nur noch in deutscher Uebersetzung vorhanden. Das lateinische Original liegt in der Kirchenlade Spiringen, und wurde der deutschen Abschrift entgegengehalten. (Vergl. übrigens Tschudi I. 319.)

3.

1346, 28 Heumonats.

Die Walliser sichern die von Urseren, in den Waldstetten, in Lucern, Livenen, und Gurwalen, vor allfälliger Beraubung der Kaufleute auf der Reichsstrasse durch das Urserenthal. Geben in dem Lande ze Wallis an dem nebstens fritag nach sant Jacobs tage.

Abgedruckt Geschichtsfreund. I. 74.

4.

1354, 1 Herbstmonats.

König Carl IV. erklärt, daß er einzig Macht habe von des Reiches wegen, die Vogtei zu Urseren und über die Thalleute da-selbst im Churer-Bisthum, zu besetzen und zu bestellen; daß dieselbe an Niemanden versetzt oder verpfändet, und so vom Reiche gebracht werde. Es sollen auch weder die Erben des Johannes von Mos, der jetzt Vogt ist,¹⁾ noch Andere, die je Vögte werden könnten, einiges Recht an der Vogtei haben, zumal er der König allein alle Vögte im Thale Namens des Reiches setzen mag. Geben Zürich an Sant Verenen tag. (Abschrift.)

5.

1363, 7 Hornungs.

Ordnung und Satzung, aufgerichtet von Ammann und Thal-leuten zu Urseren, wie es mit den Säumern (Teilern) und mit der Verpakung und Versendung der Kaufmannswaaren oder Lasten (Bardel) gehalten werden solle. Geben an dem nechsten Biesenstag nach sant Agathen tag.

Siegeln Wolrich von Bultingen Amman, Claus v. Ospental, Gotfrid v. Ospental, und Gerung v. Riealb. (Das 1 und 4te Siegel fehlen.)

Abgedruckt Geschfrd. VII. 135.

¹⁾ Er war es schon am 9 Mai und 20 Christi. 1338. (s. diesen Bd. S. 49. und Urk. im Archiv Uri.)

6.

1363, 7 Hornungs.

Satzung der Thalleute, daß jeder Thalmann auf die gemeine Allmend 6 Kinder aufstreiben darf, und 4 Kinder zum Ueberwintern belassen kann. Jeder kann auch einen Stier treiben, und ein oder 2 Ochsen, ein oder 2 Pferde auf die Strasse kaufen. Will er annoch einen Hengst (Meiden) zum reiten, so mag er ihn auch kaufen. — Es folgen noch andere Verordnungen über die Viehzucht, nebst dem Bussenansatz gegen Dawiderhandelnde.

Datum und Siegler, wie oben.

7.

1363, 7 Hornungs.

Ordnung der Thalleute wegen Auftrieb des Viehs auf Eigen und Acker bis Eingangs Augstm., dann bis St. Mauritten tag, und späterhin. Uebertreter verfallen in eine Buisse von 5 W. Pfennig, wovon ein Drittheil dem Amman und 2 Drittheil den Klägern fällt. Als beeidigte Kläger sind aufgestellt: Claus und Gotfrid v. Hosptental, Jenni Rudolfs, Rudi zum Stege, Heini Waltsche, Jäkli Jure, Claus Cristan, Gerung von Riealb, Jost vff dem Huse, Kristan Gieffer, Kristan Humbrecht, Jenni Heinis, Schröter ze Mos.

Datum und Siegler, wie oben.

8.

1381, 20 Aprils.

Gerung von Riealp, Talmann zu Urseren, vergabet durch seiner Seele Heil willen, und Margaritha seiner Ehefrau, Ida und Elisabetha seiner Töchter, und Johannes seines Sohnes, und Drier des Johannis Frauen, und Anton dessen Sohn, und Gerungs und Hansen seiner Schwestern Söhne, an die Klosterfrauen zu Engelberg: 1. Einen Centner guter Käse haftend auf seinem Gute Margstein, zu Riealp ob dem Dorf unter dem Weg gelegen, so man in's Wallis fahrt. ¹⁾ 2. Einen halben Centner Käse von dem Gute

¹⁾ Im Nekrolog Rudolfs von Schönenwerd aus dem J. 1345 zu Engelberg liest man auf den 11 Julii: „Es ist ze wüssen, das uns der alt

Bez, gegen Kilchen über gelegen enent dem Wasser. Das Almosen verfällt alle Jahre auf St. Gallen tag. Hiesfür müssen die Frauen je am 20ten Aprils Jahrzeit begehen für den Stifter, alle Obgenannten, und deren Vordern und Nachkommen. Geben an dem vierden tag vor sant Georien tag.

Siegelt Gerung. (Abschrift.) ¹⁾

9.

1382, 15 Heumonats.

Der Römische König Wenzel freiet die Thalleute aus Urseren von jeglicher fremden Vogtsgewalt, von Beschwernissen, Ungemachern und Gebresten, die sie oft von den Reichsrichtern erduldet hatten. Er vergünstiget, daß sie je weder versezt, verpfändet, noch dem Reiche entfremdet werden sollen, und gestattet, daß sie oder der Mehrtheil unter ihnen Gewalt haben, selbst einen Amman oder Vogt, der da Richter sei, aus den Thalleuten zu wählen, und selben von Jahr zu Jahr abzuändern, wie es ihnen des füglichen bedünke. Geben zu Frankenfurt, vff dem Mohn, an Sand Margarethen Tage.

(Das Siegel fehlt.) ²⁾

10.

1390, 14 März.

Uli Meggen, der nicht Thalmann war, kaufst von Heitengers Erben für sich und seine ehlichen Kinder das Genossenrecht des Auftriebes in dem Thale, was nun die Thalleute dem Meggen mittelst dieses Briefes gestatten und vergönnen. Geben am fierzehenden tag Merzen.

„Krieg von Urseren gemacht und geordnet hat einen zentner Kese durch „got vnd durch siner sel heil willen, wenne er abgad.“ (Archiv Engelberg.)

¹⁾ Die Urschrift besitzt Herr Rathsherr Jost Zgraggen in Erstfeld.

²⁾ Ueber diesen Freibrief liegen noch folgende Bestätigungen in der Thal-lade, als von

Kaiser Sigmund. Dat. Basel, den 31 Weinm. 1433.

König Friderich. = Wintertur, den 30 Herbstm. 1442. *)

König Maximilian. = Anndtwerpp, den 6 Winterm. 1487.

Kaiser Carl V. = Regensburg, den 14 Brachm. 1532.

Kaiser Maximilian. = Augsburg, den 4 Mai 1566.

*) Das grosse Majestätsinsigil hängt daran gut erhalten.

Siegelt Johans von Mos von Wassen. (ein zum Gange geschifter Bär, mit einem Stern oberhalb.)

11.

1396, 22 Brachmonats.

Amman Claus von Ospental und die zu Ursenen sezen fest, wie es gehalten werden solle unter den Thalleuten, welche da streitig sind, und dann Friede geboten wird. Ferner wenn Einer friedbrüchig wird, und dadurch verdienet hat, daß er verrufen und verschrien werde. Schlüsslich folgen noch einige rechtliche Bestimmungen über Geltschuld und Pfändung. Beschach und ist vollführt bei Eiden mit aufgehobenen Händen, an dem nächsten Donstag vor sant Johans tag des heiligen Tovffers.

(Dieses ist das unsers Wissens älteste Thalrecht von Ursenen.)

12.

1402, 22 Mai.

Amman (Hans Kristan) und Thalleute lagen mit Hans Gez rung von Realp wegen Zäunen, Allmend- und Alprecht im Streite. Sie sezen nun die Ausgleichung an sechs Männer aus Uri: Walther Bueler Amman, Heinrich Arnolt von spiring, Hans Roten, Heinrich der frowen, Hans Schudier, Welti fromen, denen als Obman beigegeben wird Walther Meyer von Ure. Diese erlassen nun den Schiedspruch, mit der Bestimmung, daß, wer denselben bräche, den 7 Männern 200 gute Gulden als vertragsgemäße Strafe (Ursaz) verfallen sei. Geben ze Ursenen in dem Tal am nächsten Mendag nach mitten mehen.

Siegelt der Obman. (fehlt.)

13.

1407, 1 Weinmonats.

Die Gebrüder Walther und Hans Meyer von Altorf nehmen die von Ursenen in Gericht wegen Alprechten und Gemeindmark-Nutzung, welche sie von Claus von Ospental sel. geerbt, und die ihnen nun von den Thalleuten bestritten werden. Der Richter und die Fünfzehn erkennen zu Gunsten der Meyer. Namens der Thal-

leute standen vor Gericht: Johans Kristan Amman, Jenni Wälzsch der alt, Heinri Matter, Jenni Muesli, Welti Gotfrid von Urseren. Geben ze Altorf vor sant bläzhen tag am nechsten samstag.

Siegelt der Landamman Johans Rot. (hängt wohlerhalten.)

14.

1410, 12 Brachmonats.

Die Landleute von Uri treten mit den Thalleuten von Urseren in ein ewiges Landrecht, gemäss welchem die Männer von Urseren schwören und geloben, eines Landes zu Uri Nutzen und Ehre zu fördern, und dessen Schaden und Laster nach Möglichkeit zu wenden. Sie schwören, ihren Geboten in allen Stücken zu gehorsamen, so oft es nothwendig ist und die von Uri räthig werden. Urseren soll bleiben bei seines Thales Gerichten und alten Rechten; es soll auch wie bisanhin besetzen seine Gerichte mit Richtern: wären aber diese Richter der Art, daß es den Landamman und die Landleute zu Uri bedünkt, es dürften wohl Bessere sein zum Nutzen und zur Ehre des Thales, so mag Uri dann selbst einen Richter dahin sezen, er seie zu Urseren gesessen oder nicht. Zieht Uri mit Panner und Macht aus, so soll das Thal Urseren in seinen Kosten sofort zu- und nachziehen, und mitkriegen helfen mit Gut und Blut. Urseren behaltet sich vor seine Alpen und seine Allmenden, auch die Dienste und Rechte, so es dem Gotteshause Dissentis thun soll, doch dem Landrechte mit Uri unschädlich. Uri mag Urseren der Eiden und des Landrechtes ledig und los, und so oft es den Amman und die Landleute gut dünkt, dieses Landrecht erneuern lassen. Urseren hat dann die Gemeinde zu besammeln, und den dargesendeten Boten von Uri zu schwören, — alles in eigenen Kosten. Geben ze Altorf vff dem zwölfften tag des manos im brachot. ¹⁾

¹⁾ Siegeln das Land Uri, und das Thal Urseren; letzteres mit seinem ganz neuen trefflich geschnittenen Stempel, welcher noch zur Stunde aufbewahrt wird. — Wir geben dieses niedliche Siegel, wie es wohl erhalten an der Urk. vom 8 Horn. 1425 hängt, in der artistischen Beilage Tab. I. No. 6. Im Wappenschilde ist der auf den Hintertazen aufrecht stehende Bär, (ursus, Urseren), oben an seinem Rücken ein Kreuz. Die Umschrift lautet: **† S' COMVNITATIS § VALLIS § IN § VRSERRE**
§ 1410.

15.

1411, 15 Brachmonats.

Nuodi und Hans, Söhne Ciprians von Rottenbruggen aus dem Wallis, und andere Mithafte, stehen gegen den Thalleuten von Urseren und ihrem Amman Heinrich Marchstein, wegen angestrittenem Alp- und Auftriebsrecht in Garsun, vor Gericht; ¹⁾ und die Fünfzehn im Lande Uri sprechen den Wallisern das dortige Recht von 14 Kühen und 1 Stier, oder soviel Kindern als gewöhnlich ist, zu. Geben ze altorf vſ dem fünfzenden tag Brachot.

Siegelt der Landamman Johans Rot. (fehlt.)

16.

1412, 16 Mai.

Der Proces wegen der Alprechts - Ansprache Walther's Meyer (Hans war inzwischen gestorben) ²⁾ gegenüber denen von Urseren, wurde nochmal untersucht und vor Gericht anhängig gemacht. Die Richter erkennen dem Meyer das Auftriebsrecht bedingungsweise zu, so wie den Thurm zu Dspendal sammt Zugehörden, den Walther wohl beglaubiget als Eigen angesprochen hatte. Von Seite der Thalleute standen vor Gericht: Der Amman Heinrich Marchstein, Welti Gotfrit, Hensli von Dspendal. Geben vſ mitten Mayen.

Siegelt Johans Rot, Landamman. (fehlt.)

17.

1414, 9 Brachmonats.

Anna von Metlon Heinis sel. Tochter von Urseren, war mit ihrem Ehemanne Para Knüttin aus dem Thale fortgezogen, und verzichtet nun für sich und ihre Erben so lange auf jegliches Ge- nossenrecht, wie lange selbe auswärts ansässig und haushäblich bleibt. Geben vſ dem nünden tag brachoz.

Das Siegel des Landammans Johans Roten fehlt.

¹⁾ Garsun, nun Garschen, ist eine schöne Alp mit 7 Stäfeln am Furkpass; sie erstreckt sich bis auf die Furkahöhe an die Urnergränze.

²⁾ Siehe oben am 1 Weinmonats 1407.

18.

1417, 24 Brachmonats.

Barbara, Gerungs Tochter von Ursenen, verkauft den Thaleuten daselbst mit Zustimmung ihres Mannes Wernhers an der Leim von swiz, für 185 th. Pfennig ihr Gut zu Richinen und alles ihr Alprecht im Thale. Geben vñ sant Johans tag ze fungicht. Siegelt Hans Rot, Landamman. (fehlt.)

19.

1417, 14 Wintermonats.

Amman und Thalleute nehmen folgende Rechtsbestimmungen auf und an, die da so lange im Thale gelten sollen, bis sie gemindert, gemehrt, oder durch das Mehr abgethan werden:

a. Wer Alprecht hat, aber außerhalb des Thales hauset, und dasselbe veräußern will, soll es vorab den Thalleuten gemeinlich verkaufen.

b. Verehlichung außerhalb des Thales, hat das Alprecht verwirkt.

c. Ist der Ehemann kein Thalmann, aber er will mit seinem Weibe im Thale wohnen, und nach des Thales Recht leben, so mögen sie es thun; ziehen sie aber vom Thale, so haben weder sie noch ihre Erben je Alprecht zu geniessen.

d. Fällt solchen Verehlichten, sie mögen im Thale oder drausen wohnen, ein Erb anheim in Häusern, Hofstätten, Gütern, oder Capitalien; das Alles mögen sie behalten und niessen, des Alprechts aber haben sie sich nicht zu erfreuen. Geben ze Ursenen ob der Sust, vñ sunnentag nach sant Martis tag.

Hängt das Insiegel der Gemeinde, an der Fahrzahll etwas zerstört.

20.

1420, 1 Christmonats.

Thalrechts-Brief um Verkauf von liegenden Gütern an Fremde, um Erbe von solchen Gütern, falls auswärts geheurathet wird, um Pfändung und Nutzung der Alpen. Item. Wenn ein Thalmann wegen Todschlag das Thal meiden muß, so soll er fürderhin kein

ander Recht mehr auszuüben haben, als ein eingesessener Thalmann, bis er gesühnet und darum wieder heim ziehen darf. (Es ist diese Einung eigentlich eine blosse Erweiterung der Obigen.) Geben vſ Sunnentag nach sant Andres tag.

Das Thalstegel fehlt.

21.

1420, 1 Christmonats.

Sazung und Ordnung zu Urseren, von Amman und Thalleuten aufgenommen:

1. Harnesche (Waffenrüstungen), die ein im Thale Sässhafter besitzt, dürfen nicht gepfändet werden, man finde denn kein anderes Pfand vor.

2. zieht ein Fremder ins Thal mit Schafen, Kühen, Kindern, Geissen, oder einer Kuppel Rosse, von Mitte Mayen bis Michelstag, der mag eine Nacht sein Vieh auf der Allmend ohne Abzüng belassen, es wäre denn, Unwetter hielte ihn ab weiter zu fahren. Wer dawider handelt, büsstet von je dem Haupt 1 Blaphart ($7 \frac{1}{2}$ Angster) alle Tage.

3. Fährt ein Säumer aus Bündten oder Wallis mit Rossen, Maulthieren, oder Eseln durchs Thal, so soll er diesen Thieren, so lange sie durch die Heumatte ziehen, einen Maulkorb anlegen. Wer entgegen thut, büsstet wie oben.

4. Wer durch Schellenden vſ müessigi Rosse führt oder treibt, und kein Alprecht im Thale hat, soll inner 2 oder 3 Tagen mit den Rossen aus dem Thale fahren, bei der genannten Busse.

5. Wer ins Thal reitet um Geltbezug oder um gerichtliche Sachen (auch Tagherren oder Boten), der mag sein Reitpferd auf der Allmend belassen, bis das Geschäft vollführt ist.

6. Wer ungesundes Vieh ins Thal bringt, und das Vieh erkranket, der soll zur Stunde wiederum aussfahren, und den allfällig dadurch erwachsenen Schaden abtragen.

7. Schweine sollen eingespeert gehalten werden, und falls man solche auslässt, wohl geringelt, auf daß sie den Matten und Alpen keinen Schaden bringen. Wer diese Sazung übertritt, büsstet von jedem Schweine 5 ſ. alle Tage. Geben vſ Sunnentag nach sant Andres tag.

1425, 8 Hornungs.

Die Ursener waren von Alters her Gotteshausleute, und deshalb dienstpflichtig der Abtei Disentis. Um die gegenseitig hergebrachten und geübten Rechte und Gewohnheiten auch für die Zukunft besser wahren zu können, wurden dieselben, nach Angabe alter ehrbarer Männer und Vorlage von Rödeln und andern Beweisstiteln, unterm heutigen Datum zwischen dem Abte Peter von Pultanigen und dem Amman und Thalleuten in nachstehender Fassung verbriefet:

a. Jeder neugewählte Thalamman soll sich nach Disentis begeben, und von dem dortigen Abte unter Darreichung von zwei weißen Handschuhen die Bestätigung des Amtes und Gerichts entgegennehmen.

b. Die Thalleute richten alljährlich um St. Martinstag dem Abte den ab ihren Gütern schuldigen Zins aus; doch sendet der Abt seinen eigenen Boten zum Einziehen auf drei Tage anher.

c. Wenn Jemand eines Menschenmordes schuldig (manschlächtig) wird, sei es von Krieg oder Zorn, was zinsbare Güter der hat, sie sind frei und Niemanden verfallen des Todschlages halber, weder dem Amman noch dem Gerichte.

d. Schlüsslich versprechen die von Ursen für sich und ihre Nachkommen, dem Abte von Disentis fürderhin besser und mehr zu gehorsamen als bisher, und ihm getreulich als Gotteshausleute zu dienen. Dagegen nimmt sie der Abt, angesehen ihren grossen Ernst, Demuth und Bitte, auf's Neue in seine und seines Klosters Huld und Schirm. Geben in dem Tal ze Ursen, am nächsten Donrstag nach sant Agthen tag der heiligen Jungfrowen vnd martrerin.

Das Abteisiegel (mit einer Burg) hängt etwas beschädigt, das der Thalgemeinde vortrefflich erhalten. ¹⁾

¹⁾ Am 26 Augstm. 1649 kaufsten sich die Thalleute unter ihrem Amman Sebastian Hug, und unter dem Abt Adelbert, von diesen Verpflichtungen für 1500 Urnergulden los; das Gotteshaus entsagte allen Ansprüchen und Rechten (den Kirchensatz ausgenommen), und gab den Ursenern seinen Brief heraus, — welche nun beide zerschnitten in der Thallade liegen.

23.

1423, 29 Wintermonats.

Walther Meyer von Altorf, Lantman zu Uri, verkauft dem Janni schwiter von Ursenen für einen Oschen, den Thurm vnd den Thurm buoel (Hügel), der um den Thurm liegt, ze Ospental gelegen, mit steg, mit weg, mit lust, und mit aller fryheit und Rech tung, so darzu gehört. Geben vff Donstag vor sant Niklaus tag.

Siegelt der Verkäufer. (fehlt.) Abgedruckt Geschtfrd. VII. 195. ¹⁾

24.

1428, 28 Brachmonats.

Anton Spilmatter von Wassen (des alten von Moss von Was sen Tochter Sohn; dessen Bruder hieß Hans) behauptete, gegenüber den Thalleuten, ein Alsprecht in Ursenen zu gentessen. Beide Partheien zogen den Stoss nach Altorf vor Gericht, und nach vernommenen Zeugshaften erkennen die Fünfzehner dem Spilmatter das Alsprecht ab, ausgenommen im Rossboden. Aus dem Thale waren zugegen: Amman Muesli, Hensli von Ospental und Heini Mattes. Geben vff mentag nach sant Johans tag.

Der Landamman Beroldinger siegelt. (hängt.) Auf dem Siegel heißt er Heinrich.

25.

1429, 30 Mai.

Heini Fürst von Uri vergabt den Nutzen der Acker im Thale, die er von seinem Vater Jaklt oder von seinen Vordern ererbet hatte (ausgenommen den Garten zu Ospental hinter der Lezi ²⁾ nidi dem Weg), an Sant Kolumbans Gotteshaus; und das Alsprecht, mit Spicher und Hütten, falls er ohne Leibeserben absterben ollte, an die Thalleute. Die Abtretung geschah vor dem Amman

¹⁾ Bis ins Jahr 1707 stand um den Thurm herum eine feste Ringmauer, die damals bei dem neuen Kirchenbau abgebrochen, und deren Steine zur Aufführung des Glockenthurms verwendet worden sind.

²⁾ Lezi werden jetzt noch einige Häuser am Ende des Dorfes Hosenthal genannt; wie überhaupt das alteutsche letz einen „äußersten Punkt“ bedeutet.

Claus Waltschen und den Driffigen. Geben vff mentag vor in-
gendetem Brachot.

Hängt das Siegel des Ammans. (Zwei Hirschgeweihe zur
Hälste, über welchen ein Stern.)

26.

1429, 6 Brachmonats.

Bar (Bartholomäus) Fürst von schatorf, Heinis sel. Sohn,
verkauft denen von Urseren für 15 W. Pfennig sein alldort ge-
nossenes Alsprecht mit Spicher und Hütten. Geben vff Montag
nach ingendetem Brachot.

Siegelt der Amman Waltsch. (fehlt.)

27.

1429, 13 Augstmonats.

Anton Spilmatter von Wassen bringt seine frühere Angelegen-
heit, betreffend weitere Ansprache auf Alsprecht im Thale Urseren
nebst dem Rossboden (s. oben 28 Brachm. 1428), nochmals vor
Gericht, und stellet mehrere Zeugen dar, die hiefür zu den Heili-
gen geschworen hatten. Der Richter und die Fünfzehn des Lan-
des Uri sprechen dann: Spilmatter sei berechtiget, gleich seinen
Vorfahren mit seinem Vieh im Rossboden auch über die Egg hin-
aus in die obere Alp zu fahren und da zu weiden. Als Gegner
des Ansprechers standen vor Gericht: Amman Claus Waltsch,
Hensli von Ospental, Heini Mattes, und Gerung Kristan. Geben
ze Altorff vff den drizehenden tag Ovgsten.

Siegelt der Landamman Beroldinger. (fehlt.)

28.

1430, 26 Weinmonats.

Um jeglichen Streitigkeiten und Unfugen für die Zukunft vor-
zubeugen, errichten die Thalleute in Urseren eine besondere Einung
oder Ordnung, betreffend Schlagen, Stossen, Rauffen, Werfen,
Stechen oder Schiessen; Schelwtorte oder Beschimpfungen, wie
Mörder, Reizer, Meineidiger, Dieb und Bösewicht. Auf die Schul-
digen werden bestimmte Bussen gesetzt. Geben vff Donstag vor sant
simon vnd Judas der helgen zwölfbotten tag.

Diese äusserst merkwürdige Sazung ist abgedruckt Geschfrd. VII. 141.

29.

1431, 3 März.

Walther Meyer von Altdorf verkauft dem Amman Claus Waltshen, zu Handen der Thalleute, für 50 W. Pfennig all' sein Alprecht in Urseren mit Spicher und Hütten ic. Geben vff dem dritten Tag Merzen.

Der Verkäufer siegelt. (fehlt.)

30.

1439, 16 Mai.

Jakli Teiler, Thalman zu Urseren, gibt vor der am langen Acher¹⁾ versammelten Gemeinde, auf sein Ableben hin, zu Handen der Thalleute als eigen auf, sein Genossenrecht an der gemeinschaftlichen Allmend (gemeinmerk), und schliesset davon aus alle seine Erben. Zeugen: Hans Scherer, Bar egger, Amman Waltsh, Heini Muesli, Heini sin Sohn, Jenni schweiger, Gerung katrinen, und eine Gemeinde. Geben ze mittem Meyen.

Das niedliche Siegel des regierenden Ammans, Gerung Cristan, hängt wohlerhalten. (Im Wappen ein Schlüssel.)

31.

1439, 16 Mai.

Hans von Ospental, Thalman zu Urseren, stellt einen gleichen Abtretungsact aus, wie oben. Geben ze Mittem Meyen. Zeugen und Besiegung dieselben.

32.

1448, 19 Brachmonats.

Freundschaftlicher Vergleich zwischen der Familie Graffen aus nider Ernen im Wallis²⁾ und den Thalleuten in Urseren, wegen

¹⁾ Der lange Acher ist eine auf einer kleinen Anhöhe gelegene Wiese diesseits der Reuss, nur einige Minuten vom Dorfe Hospental entlegen. Noch jetzt versammelt sich dort alljährlich am 2 Sonntage im Mai die Thalgemeinde.

²⁾ Wydo Grass, Hans sin Sohn, Willi Grass, Wydos sel. Sohn; Wydellen Grassen sel. Kinder; Peter und Margereith Grassen, Walther's sel. Kinder.

streitigem Alp- und Allmendrecht in Garsun. (12 Kühe und 1 Stier Sümmerung.) Geschah an dem einlifsten Zeichen des Kaysers¹⁾, an dem nünzehenden tag des manoz Brachoz, in dem Tall vrsenen an der matt, in dem Hus der Wonung Jenni Switters, in Gegenwart des Cartners (Schreibers) Anthonius Mangold Notarius publicus, und nachgeschriebner Thalmänner: Amman Johannes Schweiger, Symon Cristan, Peter Wolleben, Welti Catrinen, Heini Muesli der Jünger. Unter den Zeugen erscheint: Her Kuonrat Gros, vormalen Kirchherr ze Ursenen. (Siegel fehlen.)²⁾

33.

1455, 26 Aprils.

Töni Spilmatter, Tönis sel. Sohn, und Greti Rot von Gersau seine Schwester, Hans Roten Weib, hatten mit denen von Ursenen Streit wegen dem Alprecht im Rossboden, welches sie von ihrer Mutter ablösen wollten, und dann daselbst bescheidenlich alpen und aufstreiben, wie ihr Vater sel. gethan; wogegen sich die Thalleute speerten. Das Gericht in Altorf spricht zu Gunsten der Geschwister Spilmatter. Geben an samstag nach sant Marks tag. Siegelt der Landammann Johans Büntiner. (hängt zerstört.)

34.

1467, 23 Jänners.

Uri lag mit dem Thale Ursenen in Zerwürfniß wegen verweigertem Gehorsam, und von Geleits wegen durch das Thal, besonders an Juden. Beide Theile sezen die Sache zur Scheidung an Landammann und Rath von Schwyz. Uri beruft sich dabei auf den Landrechtsbrief mit Ursenen (12 Brachm. 1410), das Thal auf seine vielen Freiheiten von Kaisern und Königen. Die Schiedrichter erkennen dann: Uri als die Obrigkeit möge fürderhin beleiten und Geleit geben durch das Thal, Christen oder Juden, doch soll sie es denen von Ursenen wissenhaft machen, und vom Geleitslohn den

¹⁾ d. h. in der eilfsten Indictio oder Römerzinszahl.

²⁾ Diese Beilegung ist doppelt vorhanden, weil am 27 Mai 1561 ein neues Instrument aufgerichtet, und die Gegenwärtigen krafftlos erklärt worden waren.

fünften Theil ihnen ausrichten. Die Thalleute, welche die Juden niedergeworfen und selbe um zwey Gulden gebrandschazet, haben, so es an ihnen gefordert wird, den Schaden wiederum zu bekeren (vergüten). Die Kosten fallen zu beiden Theilen, aber die Strafe ist nachgelassen. Ursuren ist verbunden, in eigenen Kosten und ohne Anspruch auf etwa erobertes Gut, mit Uri in offenen Krieg zu ziehen; macht aber Uri vereint mit Ursuren einen Cauf Brand-schazens und Raubens wegen, außerhalb den Schlachten und Gefechten, so soll es auch den ihm gebührenden Butting (Anteil vom Raube) nach Markzahl getreulich verabfolgen. — Im Namen beider Orte handelten; von Uri: Hans Fries Landamman, Hans Büntiner Altamman, Heinrich Tompschin des Raths; von Ursuren: Claus Rott Amman, Heinrich und Gering Wolleb Altammanen, und Gering Russi. Geben zu Schwyz vff frittag nach sant Ang-nesen der heiligen Jungfrowen tag.

Siegelt Dietrich in der Haltten, Landammann. (fehlt.)

35.

1467, 21 Brachmonats.

Der Thalman Claus Renner sprach den Wald zu Schmidigen¹⁾ als Eigen an; das meinten die Thalleute nicht, und setzten hierin folgende Ordnung gegenseitig fest: Die Familie Renner soll die Stelle eines Waldvogts bekleiden, dazu gibt die Gemeinde auch einen Vogt; Beide haben dann Aufsicht zu halten über den Holz-hau, daß da Niemand falle viel oder wenig, und die Frevler um 5 ff. von jeglichem Stof zu büßen. Wäre es aber Sache, daß die Brücken zu Steinmergen²⁾ oder zum Dorf der Erbesserung be-dürften, in Balken (tremel), Pfeilern (stuodlen) und Beleg (Duell-

¹⁾ Schmidingen ist ein Ort zwischen Zumdorf und Realp, bestehend aus mehrern Wiesen und 4 Ställen, der früher bewohnt war. Oben auf der Allmend stand ein Tannen- und Lorchenwald, von welchem gegenwärtig keine Spur mehr. Lauwinen mögen ihn zerstört, und er dann ausgeslichtet worden sein. Jetzt wuchern an dieser Stelle („auf dem Wald“) nur hie und da einige spärliche Drostelstauden.

²⁾ Die Brücke Steinmergen (jetzt Steinberger) führt, wie diejenige zum Dorf, über die Reuss, und ist $\frac{1}{4}$ Std. von Realp herwärts Hospenthal entfernt.

hölzer), so sollen die Vögte vorab schon gefallenes Holz anweisen, und in Abgang dessen erst dann eine Stelle zum Schlagen suchen, wo die Lauwinen den Häusern am wenigsten schaden können. Weder die Renner noch Andere, die zu Schmidigen wohnen, dürfen (was immer) Grünes im Walde abhauen, es stünde denn auf dem Gute inner der March. Ligt da gefallenes Holz, so mögen es die Vögte nach Gutfinden verkaufen; von dem Erlöse so wie von obiger Busse, kommt die Hälfte den Kennern, die Hälfte dem Thale zu. Im Falle durch die Lauwinen Holz auf Güter getragen würde, wird der Eigenthümer des Guts auch Eigenthümer des Holzes.¹⁾ Geben vff Sunnentag vor Sant Johannes tag dez teyffers.

Das Thalsiegel hängt ganz zerstört.

36.

1471, 7 Brachmonats.

Heinrich von Moos²⁾ lag in Zerwürfniß mit denen von Urseren wegen angesprochenem Thal- und Alprechte, das schon sein Vater, Aeni, und alle vordern von Moos genossen hatten, und nun ihm dagegen Einsprache gethan wird, weil Heinrich ein

¹⁾ Eine ähnliche Verordnung besteht für das alte Schuzwäldchen am Gurischen oder St. Annaberg über dem Dörfe Andermatt, das einzige im ganzen Thale, wo jeder Holzfrevler mit 50 Gl. zu büßen hat.

²⁾ Hier ist die Urkunde zerrissen, aber nach dem Anlassbriese (Archiv Schwyz) vom gleichen Datum soll es noch heißen „Bürger zu Lužern.“ Merkwürdig ist es, daß dieser Heinrich von Moos in besagter Urkunde nicht nur als ein lediger Mann bezeichnet wird, sondern selbst als nicht e h l i c h, was im eigentlichen Spruchbriese (oben) dann fehlt. Es geht aus demselben ferner hervor, daß seine Voreltern aus dem Ursereenthale stammten, und deshalb auch Genossenrecht daselbst besaßen. Zu welcher Zeit ein Zweig dieses Geschlechts in Lucern das Bürgerrecht sich erworben hatte, weiß man weniger bestimmt, als daß das jezige Geschlecht nicht von dem Alten herstammen könnte; denn Chsat ist ein gar unsicherer Gewährsmann bei historischen Forschungen, und daher sehr vorsichtig zu gebrauchen. Einmal da irrt man gewaltig, wenn behauptet wird, die gegenwärtigen von Moos kämen von einem Heinrich Adolf her, der Montag nach Cantate 1500 Bürger in Lucern geworden sei, und sich Bonmoos genannt habe. Das pergamene Bürgerbuch im Wasserturm (S. 5 b.) sagt kein Wort hievon. (Vergl. Dr. Kafimir Pfyffer, Gesch. d. Stadt u. d. Kantons Luzern. Thl. I. S. 99. N. 65.)

lediger Mann sei, und nach alten Rechten, Freiheiten, und Herkommen, Ledige dieser Wohlthat sich nicht erfreuen dürfen. Der Streit wird zum Entscheide in die Hände von Landamman und Rath zu Schwyz gelegt, welche sprechen: Kann Urseren in Zeit einem Monate durch sieben unversprochene (selbstständige), biedere Männer, welche mit aufgehobenen Fingern zu Gott und den Heiligen schwören, beweisen, daß das Behauptete wirklich Thalrecht sei, so habe von Moos sein Genossenrecht verwirkt; wenn nicht, so soll er bei den Gerechtigkeiten seiner Vorfahren belassen werden. Geben vff fritag nach dem Pfingstag.

Siegelt der Landamman von Schwyz, Kunrad Jacob. (fehlt.)

37.

1472, 26 Brachmonats.

Der Stattschreiber Melchyor Russ zu Lucern hatte für seine Frau (Verena Bueler), und deren Schwester (Anna), und ihre Erben, etliche Alprechte im Urserenthale angesprochen, nämlich an Mettmen, am untern Döhlen, am obern Döhen, vnd im Tumstn; ferner von dem Stafel an Mettmen durch das Wasser gegen ober Kässeren.¹⁾ Die Thalleute machten ihm das letztere Weidrecht streitig, und kamen sammt dem Gegner zur Schlichtung des Streites an Landamman und Rath von Uri. Nach Verhörung der Briefe, und nach eingenommenem Augenschein auf dem Stos, sprachen die Urner: Des Russen Hausfrau und Erben sollen beim Alprechte an den obbezeichneten vier Stäfeln belassen werden, jenseits des Wassers aber hätten sie nur das Recht zu weiden bis an die hier-nach bestimmten Marken. (Diese Marken und Ziele sind im Briefe namentlich und genau angegeben.) Darüber haben sie freie Zu- und Abfuhr mit ihrem Vieh. Betreffend die Lehenkühe, sollen sie gehalten werden wie andere nicht im Thal Gingesessene, z. B. die Reding und Ospentaler. Geben vff Sant Johannes vnd Sant Phaulus tag der heiligen Wäitter Herren.

Siegelt der Landammann von Uri, Walther in der Gass. (fehlt.) Nebst ihm waren auf dem Stos: Peter Käss Landschreiber, Jacob Arnolt, und Heini Tömpschy des Raths.

¹⁾ Mettmen heisst jetzt Ebneten, und der Bach, welcher von Oberläsern dahin rinnt, wird Mutteneruss genannt; er entspringt am Muttengletscher.

1484, 8 Brachmonats.

Zwischen dem Abt Johannes, Fürsten des Klosters Dissentis, und seinen Gotteshausleuten im Urserenthale, war eine Irrung erwachsen wegen dem Kirchensaz, dem alljährlichen Kreuzgange, der Beerbung des Pfarrers, den schuldigen Zinsen, und der Bestätigung des Ammanamtes. Die Ausgleichung dieses Streites durch zwei erbethene Schiedmänner von Uri, Altamman Hans Fryes und Landschreiber Petter Käss, geschach dann folgendermassen: So oft die Stelle eines Seelsorgers ledig fällt, wählen die Thalleute einen Neuen, stellen ihn dem Abte dar, damit er selben mit der Leutpriesterpfründe belehnen,¹⁾ und dann dieser vom Bischof in Gur bestätigt werde. Statt des bisherigen Beerbungsrechts, sollen nun künftig hin inner Jahresfrist nach der Bestätigung, von je einem Pfarrer dem Abte 8 Rheinisch Gulden als Erbsaft ausbezahlt werden. Der alljährliche Gang mit dem Kreuze nach dem Gotteshause Dissentis hat wie bisanhin stattzufinden.²⁾ Der Abt bestätigt nach altem Rechte einen neugewählten Amman, und die schuldigen Zinse der Gotteshausleute sind fortan getreulich zu entrichten. Geben vff Zinstag in den phingst firtagen.

Nebst den beiden Vermittlern siegeln Abt, Convent, und das Thal. (Die drei letztern Siegel hängen nicht mehr.)

1498, 17 Herbstmonats.

Die Grassen von Niederurnen³⁾ und die Thalleute von Urseren vereinigen sich wegen der Alpfahrt in nachstehenden Punkten: Die Grassig sollen mit ihrem Vieh nicht eher zu Alp fahren, bis die

¹⁾ Dieses Belehnungsrecht besteht noch heut zu Tage in Kraft.

²⁾ Der Kreuzgang wurde später abgestellt, so wie derjenige der Graubündner auf den St. Gotthard; dagegen wird in Urseren alljährlich vom sämmtlichen Thale ein Gang mit Kreuz und Fahne zu der alten Pfarrkirche des heil. Columbans gehalten, welche Kirche (früherhin auch das Dorf) circa 5 Minuten von Andermatt am Fusse des Kilcherbergs steht. Die gegenwärtige Hauptkirche bei St. Peter und Paul wurde 1602 in Ammanns Christoph Christen Giesennatt, und das Beinhaus 1640 erbaut.

³⁾ Vergl. Regesten vom 15 Brachm. 1411, und 19 Brachm. 1448.

Thalleute mit ihren Lehenkühen auch zu Alp treiben. Sollten die von Ursen etliche Jahre mit keinen Lehenkühen fahren, so dürfen die Grassen erst nach ausgehendem Meyen aufstreiben. Geben am nächsten Montag nach des helgen crüz tag im Herbst.

Siegeln Töni Hallenbarter, Meyer in dem Zenden oberhalb Töss, und Hans Willi, Amman im Thale. (Hängen beide verlezt.)

40.

1500, 12 Weinmonats. ¹⁾

Der Suffragan Bischofs Heinrich von Gur, Balthasar, aus dem Predigerorden, reconciliert und weihet die hl. Kreuzcapelle zu Realp, Pfarrei Ursen, sammt dem Friedhöfe der Pfarrkirche, seit das Gedächtniss derselben Weihe auf Sonntag nach Kreuzerhöhung, und spendet Ablaff. Actum et datum in valle Vrsarie.

41.

1518, 14 Herbstmonats.

Die Gemeinde Realp wendet sich an den päpstlichen Abgesandten in der Schweiz, Antonius Puccius, Subdecan der Kirche zu Florenz, und bittet um einen ständigen Caplan bei ihrer Capelle. Als Gründe werden angegeben: die Lage des Dorfes in den rauhesten Gebirgen, die weite Entfernung von der Mutterkirche (1 grosse deutsche Meile), die Unzugänglichkeit im Winter wegen massenhaftem Schnee, und der daherrige Abgang der hl. Sacramenten-Spendung. Nun beauftragt der Nuntius den Propst von St. Felix und Regula zu Zürich, dieses Begehr zu prüfen, und im günstigen Falle den Realpern möglichst zu entsprechen. Datum Turregi, XVIII. Kl. Octobr. Pontificatus Pape Leonis X. anno sexto.

42.

1518, 25 Weinmonats.

Johannes Mants, beider Rechte Doctor und Propst zu Zürich, ladet den Rector Philipp der Pfarrkirche S. Columbani in Ursen, und die Bergleute von Realp auf den 15ten Tag nach Erlass dieses nach Zürich vor, zu Anhörung und Ausgleichung gegenseitiger Be-

¹⁾ Nachstehende 5 Briefe liegen in der Gemeindelade Realp.

schwerden, die wegen Errichtung einer Caplanei in Realp sich erhoben hatten. Dat. et act. Turegi in curia prepositali, die Sabbati 23 mensis Octob. Jnd. 6. Presentibus Domino Heinrico Truobman Canonico Sedunensi, et Caspare Mants germano nostro, et prepositure Capellano.

43.

1518, 15 Wintermonats.

Kardinal Matheus Schinner, Bischof in Sitten, und Felix Fry, Propst zu Zürich, sprechen als aufgestellte Schiedrichter in Sache der wegen Aufrichtung einer selbstständigen Caplanei zu Realp erhobenen Anstände in nachstehendem Sinne: Die Realper mögen einen eigenen Caplan sich halten, denselben gewidmen und behauen. Derselbe habe sie dann mit Gottesdienst und den hl. Sacramenten ehrenbietiglich zu versehen. An den 4 hochzeitlichen Tagen aber, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt sollen die Bergleute ihre Mutterkirche Ursen besuchen, Zehnten und Opfer dort entrichten, und die Ostercommunion empfangen. Eben so hat die Taufe der männlichen Kinder in der Pfarrkirche vor sich zu gehen. Der Besuch der Mutterkirche ist ebenfalls für den Allerheiligen und Seelntag, falls das Wetter günstig, vorgeschrieben, und zudem processionsweise am Feste des hl. Columbans. Schlüsslich haben die Bewohner von Realp auch hilfreiche Hand und Beisteuer zu bieten für Aufzierung und Unterhaltung der Kirche und Gotteszierden zu Andermatt. Datum et actum Turegy, Jnd. 6. die Lune decima quinta mensis Novembris.

Von Seite der betheilgten Partheyen waren in Zürich anwesend; von Realp: der Sachwalter Nicolaus Müller, und der Kirchenvogt Gerung Renner; von Ursen: der Kirchherr Philipp Faner, und der Kirchenvogt Caspar Bartholome.

44.

1525, 29 Heumonats.

Der Generalvicar von Cur, bestätigt, Namens seines Bischofs Paulus, obigen schiedrichterlichen Urtheilspruch. Datum Curie, die vigesima nona mensis Julii. Jnd. 13.

Noch liegt in der Thallade ein Buch, auf Papier überschrieben, und in Pergamen gebunden. Das Wasserzeichen des Papiers ist ein Schild, worin eine Schlange; wahrscheinlich Mailänderpapier. Das Buch wurde unter dem Thalamman Cristan zu schreiben begonnen am Zinstag vor Gottes Befertag (10 Mai) 1491, ist von verschiedenen Händen fortgesetzt, und reicht bis 1551 hinab.

Es enthält dasselbe vorab die Rechnungen, d. h. die alljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Thales und seiner Kirchen und Capellen; dann sind untermengt vielerlei oft sehr interessante, und besonders für den Rechtskundigen merkwürdige Sazungen und Ordnungen der Thalleute, — eigentlich ein altes Thalrechts-Buch. Es dürfte sich wohl der Mühe lohnen, wenn ein Mann vom Fache den juridischen Theil dieses Thalbuches einmal behandeln würde.

Als Ammane erscheinen da und dort:

1491. Kristan. † 1496.	1525. Heini Wolleb.
1496. Russy.	1528. Hans Simon.
1499. Willi.	1530. Heini Wolleb, † 1532.
1514. Cristen.	1532. Melchior Wolleb.
1518. Gerung Kathrin, d. Jung.	

Als erwähnenswerthe Sachen kommen vor:

Einer Capelle in Realp wird zuerst gedacht im J. 1491, und Hans Müller ist Capellenvogt.

Zwischen den Jahren 1490 und 1500 galt die Maass des geringern Weins 10 Angster, des mittlern 14 Ag., und des besten 2 Schilling. — So heisst eine Stelle:

„Ich Amman Cristan han usgen von der Tällütten wegen ein legelen Win, hett $33 \frac{1}{2}$ Mf.,¹⁾ je ein Mf. vmb 10 Ag., die man denen von Kurwal geschenkt hett, do sy mit dem crüz gen sant gothart sint gesin, vnd 3 Querlii des (Wins) vmb die 14 Ag. dem Herren (Geistlichen) in die Fleschen, vnd vmb 5 f. Kef vnd Brott.

Item aber usgen 6 Mf. Win, die man den botten von eidgnossen geschenkt hatt, do sy sint nach den Knechten gen Lamper-

¹⁾ Begreiflich, da aller Wein gesäumet werden musste; jetzt hält das Lager gewöhnlich 40 Urnermaass.

ten, 3 M \ddot{s} . des vmb die 14 Ag., vnd 3 M \ddot{s} . des vmb die 2 \mathfrak{f} .
Weiter heisst es von derselben Hand:

„Item ich han u \mathfrak{s} gen 1 Gl. den Tagherren von Bry, do man
hie hett gericht den armen menschen.

Item aber u \mathfrak{s} gen 1 M \ddot{s} . Win, kost 14 Ag., do man die Leis-
teren hat hervff tregen von dem Galgen.“

1492. Item aber u \mathfrak{s} gen den Mureren, die in schelinen hant
den weg gemacht, vnd den stein brochen; 6 Gl. vnd 5 \mathfrak{f} .

1496. Item dem bruoder zu sant gothart 2 Gl., 2 Gross
minder. ¹⁾)

¹⁾) Der Gulden wurde damals zu 33 Gross berechnet.





1282, 18. Weinm.



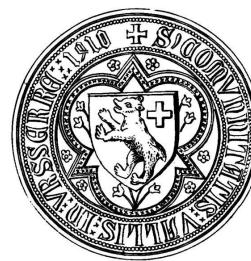
1393, 18. Augustm.



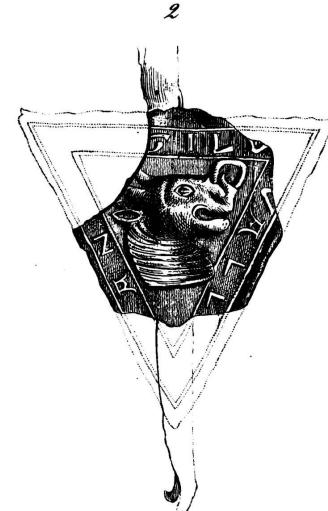
1258, 20. Mai.



9.



1425, 8. 30. Corn.



1249, 18. Winterm.



1483, 21. 4. Drachm.

cum omnibus coquendis vel expoliendis uterque seculumque sit fundacionis. Id est pugnare uterque. cum decesserit dominus litterisque uterque
 de superpositis manibus uterque que securi et armatis armis cultis et in latus suis prius postus. ac quis aquarum ut de cursibus coquendis
 per unius genitibus et regreditur quatenus cinq[ue] rendit cum universis densibus. Et in eis regediti omnes

853, 21. 30. Corn.

vollender dasr poten warden
 von lucern. kirpricht zetobel.
 gehwandt. als man zalt so dor
 oburt op an att. copperrij
 off den tag domini von p[re]s p[re]d[er]